

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 21. Februar 1991

10. Stück

13. Gesetz: Wiener Anzeigenabgabegesetz 1983; Änderung.

14. Gesetz: Wiener Gasgesetz; Änderung.

15. Gesetz: Bauordnung für Wien (Bauordnungsnovelle 1990); Änderung.

13.

Gesetz, mit dem das Wiener Anzeigenabgabegesetz 1983 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Anzeigenabgabegesetz 1983, LGBl. für Wien Nr. 22, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 44/1990, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 hat wie folgt zu lauten:

„Weist der Abgabepflichtige innerhalb der Verjährungsfrist nach, daß wegen der gleichen Anzeige auch Abgabepflicht gegenüber anderen inländischen Gebietskörperschaften besteht, so ist die Abgabe mit dem der Anzahl der erhebungsberechtigten Gebietskörperschaften entsprechenden Bruchteil festzusetzen, sofern sich die Abgabepflicht gegenüber der anderen erhebungsberechtigten Gebietskörperschaft darauf gründet, daß entweder

1. die Verbreitung des Medienwerkes von deren Gebiet aus erfolgt oder
2. der die Verbreitung des Medienwerkes besorgende Medieninhaber (Verleger) in deren Gebiet seinen Standort hat oder
3. die verwaltende Tätigkeit des die Veröffentlichung oder Verbreitung des Medienwerkes besorgenden Medieninhabers (Verlegers) vorwiegend in deren Gebiet ausgeübt wird.

Ist die Abgabe für die gleiche Anzeige auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der erhebungsberechtigten Gebietskörperschaften unterschiedlich hoch, unterliegt die Abgabe nur soweit der Teilung, als ansonsten eine Doppel- oder Mehrfachbesteuerung erfolgen würde. In diesem Fall hat neben der Bruchteilsfestsetzung eine Abgabenteilbetragsfestsetzung zu erfolgen. Die Abgabenbehörde hat die anderen erhebungsberechtigten Gebietskörperschaften hievon zu benachrichtigen.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf alle Anträge auf Bruchteilsfestsetzung der Anzei-

genabgabe, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingebracht werden, anzuwenden.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Zilk Bandion

14.

Gesetz, mit dem das Wiener Gasgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Gasgesetz, LGBl. für Wien Nr. 17/1954, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 13/1966, 19/1971, 27/1978 und 23/1980 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Magistrat hat nötigenfalls den Inhaber einer Gasanlage zu verhalten, diese innerhalb angemessener, einen Monat nicht übersteigender Frist in guten, den gesetzlichen Vorschriften und den Erfahrungen der technischen Wissenschaften entsprechenden Zustand zu versetzen.“

2. § 4 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Eine unmittelbare Gefahr im Sinne des Abs. 4 ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn durch die Unterbrechung der Gasversorgung die bestehende Beheizung von Aufenthaltsräumen oder die Warmwasserbereitung mit Gas unmöglich wird und die rasche Wiederherstellung der Gasanlage die gebotene Maßnahme zur Hintanhaltung dieser Beeinträchtigung der Lebensqualität der Bewohner darstellt.“

3. § 4 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Erachtet sich im Falle der durch das Gasversorgungsunternehmen gemäß § 6 Abs. 4 getroffenen Verfügungen der Inhaber in seinen Rechten verletzt, dann ist er berechtigt, die Entscheidung des Magistrates zu begehren.“

4. § 6 samt Überschrift hat zu lauten:

„Befugnisse der Gasversorgungsunternehmen

§ 6. (1) Die Gasversorgungsunternehmen sind befugt, die von ihnen mit Gas belieferten Gasanlagen zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist ihren

Organen im erforderlichen Ausmaß Zutritt zu Grundstücken und Räumen zu gewähren.

(2) Von Gasversorgungsunternehmen belieferte Gasanlagen sind Hausanschlußleitungen und Innenleitungen. Die Hausanschlußleitung ist der Leitungsteil zwischen der Versorgungsleitung (Hauptrohr) und dem zu versorgenden Objekt einschließlich der Hauptabsperreinrichtung. Die Hausanschlußleitung ist Teil der Gasanlage des zu versorgenden Objektes. Die Herstellung, Instandsetzung und Erhaltung der Hausanschlußleitung einschließlich der Hauptabsperreinrichtung erfolgt durch das Gasversorgungsunternehmen auf Kosten des Inhabers der Gasanlage. Dies gilt auch im Falle eines Auftrages an den Inhaber der Gasanlage gemäß § 4 Abs. 3.

(3) Werden anlässlich einer Überprüfung Mängel festgestellt, so ist das Gasversorgungsunternehmen verpflichtet, dem Inhaber der Anlage die Mängel unverzüglich bekanntzugeben und diesen zur Veranlassung ihrer Behebung aufzufordern. Kommt der Inhaber dieser Aufforderung nicht nach, so hat das Gasversorgungsunternehmen den Magistrat hievon zu verständigen. Das Recht, die weitere Lieferung des Gases einzustellen, wird dadurch nicht berührt.

(4) Ist infolge Ausströmens von Gas oder sonst wegen der Beschaffenheit der Gasanlage eine unmittelbare Gefahr gegeben, so ist das Gasversorgungsunternehmen berechtigt und verpflichtet, alle zur Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen sofort durchzuführen, insbesondere auch die Lieferung von Gas einzustellen.“

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Zilk Bandion

15.

Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird (Bauordnungsnovelle 1990)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Bauordnung für Wien, LGBL. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 12/1930, GBl. der Stadt Wien Nr. 1/1935 und 33/1936, LGBL. für Wien Nr. 17/1947, 45/1949, 16/1955, 28/1956, 14/1958, 31/1960, 16/1961, 3/1964, 10/1964, 9/1967, 13/1968, 6/1970, 15/1970, 25/1971, 6/1972, 28/1974, 18/1976, 11/1981, 30/1984, 19/1986, 28/1987, 29/1987 und 7/1990 sowie der Kundmachungen LGBL. für Wien Nr. 7/1960, 13/1985, 1/1986 und 12/1986 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 68 sind folgende Abs. 7 und 8 anzufügen:

„(7) Innerhalb eines Wohnungsverbandes dürfen zur Vergrößerung des Raumes zur Unterbringung einer Waschgelegenheit sowie einer Dusche oder Badegelegenheit (des Badezimmers) oder des Abortes Scheidewände auch dann entfernt werden, wenn dadurch diese Räume zusammengelegt oder unmittelbar von Aufenthaltsräumen aus zugänglich oder Abstellräume u. ä. aufgelassen werden und dadurch die Benützbarkeit einer Wohnung für einen körperbehinderten Menschen verbessert wird.

(8) Von der Einhaltung der Bestimmungen über die Kabinenmaße (§ 106 a Abs. 10), über die Verbindung aller Geschosse sowie über die Anordnung der Aufzugsstationen in der Ebene des jeweiligen Geschosses (§ 108 Abs. 1) ist bei nachträglichen Aufzugseinbauten beziehungsweise Aufzugszubauten zu befreien, wenn andernfalls auf Grund örtlich gegebener Verhältnisse ein Aufzug nicht errichtet werden könnte oder durch den erforderlichen Aufzugsschacht Belichtungs- und Belüftungsverhältnisse von Wohnungen beeinträchtigt würden.“

2. Im § 90 Abs. 2 haben an die Stelle des zweiten und dritten Satzes folgende Sätze zu treten:

„Ein Raum der Wohnung muß als Küche oder Wohnküche gewidmet sein, dessen lichte Abmessungen so beschaffen sein müssen, daß ihm ein Kreis (Wendekreis für Rollstuhlfahrer) mit einem Radius von 1 m eingeschrieben werden kann. An Nebenräumen muß eine Wohnung im Wohnungsverband einen Vorraum, einen Raum zur Unterbringung einer Waschgelegenheit sowie einer Dusche oder Badegelegenheit (Badezimmer), einen Abort und einen Abstellraum enthalten. Die lichten Abmessungen des Badezimmers müssen so beschaffen sein, daß ihm ein Kreis mit einem Radius von 90 cm eingeschrieben werden kann; dem Vorraum muß möglichst nahe der Wohnungseingangstür sowie im Zuge jeder Richtungsänderung ein Kreis mit einem Radius von 70 cm eingeschrieben werden können. Stiegen im Wohnungsverband müssen eine lichte Breite von mindestens 1 m haben; Einengungen dieses Maßes zum Zwecke des Einbaues einer Aufstiegshilfe (eines Treppenliftes) bleiben bis zu einem Ausmaß von 30 cm außer Betracht.“

3. § 90 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) In Wohnungen, die nur einen Aufenthaltsraum enthalten (Einzelwohnräume), muß die Nutzfläche des Aufenthaltsraumes (Wohnraumes) mindestens 18 m² betragen. Dieser Wohnraum muß eine Möglichkeit zum Anschluß einer Kochgelegenheit oder eine Kochnische aufweisen. An Nebenräumen müssen Einzelwohnräume im Wohnungsverband einen Vorraum, einen Raum zur Unterbringung einer Waschgelegenheit sowie einer Dusche oder Badegelegenheit (Badezimmer), einen Abort

und einen Abstellraum enthalten; der Abort, die Waschgelegenheit und die Dusche oder Badegelegenheit können in einem Raum untergebracht werden, wenn dieser Raum nur vom Vorraum aus zugänglich ist. Die lichten Abmessungen des Badezimmers müssen so beschaffen sein, daß ihm zumindest vor der Waschgelegenheit ein Kreis mit einem Radius von 90 cm eingeschrieben werden kann; dem Vorraum muß möglichst nahe der Wohnungseingangstür ein Kreis mit einem Radius von 70 cm eingeschrieben werden können.“

4. Dem § 90 Abs. 5 sind folgende Sätze anzufügen:

„Räume zum Abstellen von Kinderwagen und Fahrrädern sowie Waschküchen, Müllräume und Saunaräume sollen vom Hauseingang tunlichst ohne Höhenunterschied, andernfalls mittels eines Aufzuges oder über Rampen erreichbar sein. Räume zum Abstellen von Kinderwagen müssen überdies vom Inneren des Gebäudes zugänglich sein.“

5. § 106 Abs. 6 lit. a hat zu lauten:

„a) in Wohngebäuden, in denen jedes Hauptgeschoß mit Ausnahme des Erdgeschosses überwiegend Wohnzwecken dient, 1,20 m;“

6. Dem § 106 Abs. 9 ist folgender Satz anzufügen:

„Einengungen der lichten Breite der notwendigen Stiegen zum Zwecke des Einbaues von Aufstieghilfen (Treppenliften) bleiben bis zu einem Ausmaß von 30 cm außer Betracht.“

7. § 106 Abs. 10 und 11 haben zu lauten:

„(10) Die Stufen der notwendigen Stiegen müssen innerhalb desselben Stiegenlaufes gleiche Höhe und gleiche Breite haben und dürfen höchstens 16 cm hoch sein. Gerade Stufen müssen mindestens 30 cm breit sein, Spitzstufen müssen in einer Entfernung von 45 cm, gemessen von der Außenseite, mindestens 30 cm, am Spitzende mindestens 13 cm breit sein. Weist das Gebäude einen Aufzug auf, dürfen die Stufen höchstens 18 cm hoch sein; gerade Stufen müssen mindestens 26 cm breit sein, Spitzstufen müssen in einer Entfernung von 45 cm, gemessen von der Außenseite, mindestens 28 cm, am Spitzende mindestens 13 cm breit sein. Vorkragende oder senkrecht nicht miteinander verbundene Stufen sind außerhalb von Wohnungen unzulässig. Stiegenläufe mit mehr als 20 Stufen sind durch mindestens 1 m lange Stiegenabsätze zu unterteilen. Einzelstufen in Stiegenabsätzen sind unzulässig.“

(11) Stiegenläufe mit mehr als drei Stufen sind bei einer Stiegenbreite von weniger als 1,20 m mit Handläufen (Anhaltestangen; Geländerholmen) an mindestens einer Seite, bei einer Stiegenbreite von 1,20 m und mehr mit Handläufen an beiden Seiten zu versehen. Die Handläufe sind in einer Höhe von 1 m anzubringen.“

8. Nach § 106 ist folgender § 106 a samt Überschrift einzufügen:

„Anforderungen an Gebäude zur besseren Benutzbarkeit der Gebäude durch körperbehinderte oder auf Grund ihres Alters gebrechliche Menschen“

§ 106 a. (1) Gebäude mit Aufenthaltsräumen mit Ausnahme von Häusern mit nur einer Wohnung, Kleinhäusern, Reihenhäusern und Sommerhäusern müssen so ausgeführt werden, daß sie für körperbehinderte Menschen gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich und benutzbar sind; insbesondere müssen sie zusätzlich den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 entsprechen. Dasselbe gilt für Gebäude mit Versammlungsräumen, Veranstaltungsstätten, Sportstätten, Kirchen u. ä. Für Montagehallen, Lagerhallen, Werkstätten in Industriebauten u. ä. ist Vorsorge zu treffen, daß sie für körperbehinderte Menschen gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich sind.

(2) Jedes Gebäude muß mindestens einen Eingang haben, der von Rollstuhlfahrern gefahrlos und ohne fremde Hilfe benützt werden kann; Höhenunterschiede zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und dem Eingangstor sind durch eine Rampe zu überbrücken. Vor und nach solchen Eingangstoren muß eine waagrechte Fläche in einer Länge von mindestens 1,20 m vorhanden sein. Einzelstufen mit einem Höhenunterschied bis zu 3 cm bleiben außer Betracht. Bei Unterteilungen eines Gebäudes in Brandabschnitte (Stiegen) mit einem oder mehreren diesen zugeordneten selbständigen Eingängen gilt dieses Erfordernis für jeden einzelnen Brandabschnitt.

(3) Rampen sollen eine Steigung von höchstens 6:100 aufweisen, dürfen jedoch keinesfalls eine Steigung von 10:100 überschreiten. Innerhalb von Gebäuden sind tunlichst entlang der Rampen und im Zuge der Gänge parallel laufende Handläufe in einer Höhe von 75 cm und 1 m anzubringen. Rampen von mehr als 7 m Länge müssen nach längstens 7 m Rampenlänge ein Zwischenpodest von mindestens 1,20 m Länge haben.

(4) Eingangstore in Gebäude müssen eine lichte Breite von mindestens 85 cm haben.

(5) In Gebäuden, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern, öffentlichen Anstalten, Schulen, Spitalern u. ä. dienen, müssen die notwendigen Verbindungswege (Gänge) eine lichte Breite von mindestens 1,80 m haben.

(6) Aus notwendigen Verbindungswegen in Wohnungen oder Betriebseinheiten führende Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 85 cm haben und feuerhemmend, jedoch nicht selbstzufallend, ausgestattet sein; alle übrigen Türen innerhalb von Wohnungen oder Betriebseinheiten müssen eine lichte Breite von mindestens 80 cm haben. Glastüren

beziehungsweise Glasfüllungen in Türen sollen aus Glas hergestellt sein, das bei Beschädigung nicht gefahrbringend zersplittert.

(7) Werden außerhalb eines Gebäudes im Zuge notwendiger Verbindungswege (Verkehrswege) einzelne Stufen errichtet, ist dieser Höhenunterschied zusätzlich neben der Stufe durch eine Rampe mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 1 m zu überbrücken. Innerhalb eines Gebäudes sind im Zuge notwendiger Verbindungswege (Gänge) einzelne Stufen nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und dürfen höchstens 3 cm hoch sein; vor und nach solchen Stufen sowie vor und nach Türen muß eine waagrechte Fläche in einer Länge von mindestens 1,20 m vorhanden sein.

(8) Richtungsänderungen in notwendigen Verbindungswegen müssen so ausgestaltet sein, daß ihnen mit einem Rollstuhl gefahrlos und ohne fremde Hilfe gefolgt werden kann; dies gilt als gewährleistet, wenn ein Kreis mit einem Radius von mindestens 70 cm vorhanden ist. Ist eine Wohnung oder Betriebseinheit vom notwendigen Verbindungsweg aus nur durch eine Richtungsänderung erreichbar, muß vor der Eingangstür dieser Wohnung oder Betriebseinheit ein Kreis mit einem Radius von mindestens 70 cm gewährleistet sein.

(9) Aufzüge sollen vom Eingangstor aus möglichst ohne Höhenunterschied erreichbar sein. Etwaige Höhenunterschiede müssen zusätzlich mit Rampen überbrückt werden.

(10) Die Fläche von Aufzugskabinen hat mindestens 1,40 m² zu betragen. Die lichte Breite darf 85 cm, die lichte Länge 1,40 m nicht unterschreiten. Aufzugstüren müssen eine lichte Breite von mindestens 85 cm haben. An zwei Innenseiten der Aufzugskabinen sind parallel laufende Handläufe in einer Höhe von 75 cm und 1 m anzubringen. Bedienungselemente in Aufzügen dürfen nicht höher als 1,40 m über dem Boden der Aufzugskabine angebracht werden. Vor Aufzugstüren muß ein Kreis mit einem Radius von mindestens 70 cm gewährleistet sein.

(11) In Gebäuden, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern, öffentlichen Anstalten, Schulen, Spitälern u. ä. dienen, sind in jedem Geschoß Aborte für Behinderte anzuordnen; diese Aborte müssen eine Bodenfläche von mindestens 2,50 m² aufweisen; die lichte Breite muß mindestens 1,50 m betragen. Die Aborttür muß eine lichte Breite von mindestens 85 cm haben. Stiegen müssen geradlinig geführt werden.“

9. § 108 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 108. (1) In Gebäuden mit mehr als drei Hauptgeschossen müssen alle Geschosse — auch Kellergeschosse und Dachgeschosse dann, wenn in ihnen Wohnungen vorgesehen sind — miteinander durch einen Personenaufzug verbunden und von den notwendigen Verbindungswegen aus zugänglich sein; auf jede notwendige Stiege muß mindestens ein Personenaufzug entfallen. Die Aufzugsstationen müssen in der Ebene des jeweiligen Geschosses angeordnet sein. Die Aufzugskabinen sind mit Teleskoptüren auszustatten.“

10. Dem § 119 Abs. 3 sind folgende Sätze anzufügen:

„Haben Beherbergungsstätten oder Heime mehr als 30 Unterkunftsräume, sind für die ersten 30 mindestens eine Zimmer- beziehungsweise Wohneinheit und für jeweils 150 Unterkunftsräume je eine weitere Zimmer- beziehungsweise Wohneinheit für körperbehinderte Menschen einzurichten. Die Benützbarkeit der Zimmer- beziehungsweise Wohneinheiten für körperbehinderte Menschen gilt als gewährleistet, wenn sie ohne Stufen erreichbar sind, die lichten Breiten der Türen den Bestimmungen des § 106 a Abs. 6 und die Abmessungen des Vorraumes und des Badezimmers den Bestimmungen des § 90 Abs. 2 beziehungsweise 3 entsprechen sowie die Abmessungen und die Ausstattung der Unterkunftsräume so beschaffen sind, daß sie für körperbehinderte Menschen gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe benützbar sind; darüber hinaus ist zusätzlich ein Abort für körperbehinderte Menschen, getrennt von den Zimmer- beziehungsweise Wohneinheiten, einzurichten. Dieser Abort hat eine lichte Tiefe von mindestens 1,40 m und eine lichte Breite von mindestens 1,55 m aufzuweisen; die Ausstattung und Einrichtung des Abortes muß die Zugänglichkeit und Benützbarkeit durch Rollstuhlfahrer gewährleisten.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

Artikel III

Anhängige Verfahren

Für alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen und für alle innerhalb von drei Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes anhängig gemachten Verfahren auf Erteilung einer Baubewilligung gelten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Zilk

Bandion